

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die  
Marktgemeinde Spannberg  
z.Hd.des Herrn Bürgermeisters

2244 Spannberg

9-N-8746

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 47 DW

Datum  
13. März 1989

Betrifft  
1 Kaiserjubiläumseiche, KG Spannberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf Parzelle Nr. 8, KG Spannberg, Eigentümer Marktgemeinde Spannberg, befindliche Kaiserjubiläumseiche zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal darf ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Abschneiden durrer und absterbender Äste.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.5500

Begründung

Im Kindergarten am Kirchenberg hinter der Schule befindet sich eine Kaiserjubiläumseiche. Der Baum weist einen Stammumfang von 2 m, einen Stammdurchmesser von 0,60 m, einen Kronendurchmesser von 19 m und eine Höhe von 21 m auf.

Die Eiche ist ca. 80 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Eiche ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.  
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien  
(zweifach), nach Rechtskraft
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Bradinger*

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8746

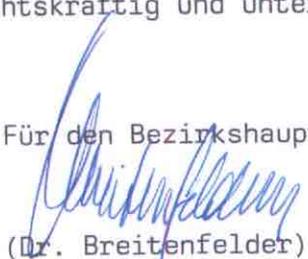
Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 47 DW

Datum  
10. Mai 1989

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Breitenfelder)